Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 19

Artikel: Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath
Autor: Kurz, L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250894

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueberschüsse in der Pensionssumme fallen in den Reservefond.

4. Zur Ausrichtung von Nothsteuern ist jährlich ein Kredit bis auf Fr. 400 zu verwenden.
5. Die §§. 8, 9, 10, 13, 14, 15 und 31 der Statuten sind insoweit sie mit obigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, hiemit aufgehoben.

In Berücksichtigung jedoch, daß diese abgeänderten Statuten in Kraft erklärt wurden, bevor sie von uns genehmigt waren, und eine Anzahl Lehrer dieser Abänderungen wegen der Kasse nicht beigetreten sind, in der Erwartung, daß dieselben von uns nicht genehmigt und günstigere Bedingungen in Bezug auf den Eintritt und die Unterhaltung vorgeschrieben worden, verfügen wir:

„Daß bis 1. Julius nächsthin noch die Bestimmungen der bis„herigen Statuten über den Eintritt in die Kasse gelten sollen."

Bern, den 30. März 1857.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vicepräsident:
(L. S.) Sign. C. Mygy.
Der Rathsschreiber:
Sign. L. Kurz.

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath.

IV. Projekt-Schreiben

an das

Regierungsstatthalteramt Saanen.

In einem, zu Ende des verflossenen Jahres an uns gerichteten Schreiben (ohne Datum) haben Hr. Johann Mösching und sieben andere Lehrer des Amtsbezirks Saanen das Gesuch an uns gerichtet, es möchte dasjenige, was gegen die von der Hauptversammlung der Schullehrerkasse infolge des Fuchsschen Erbes beschlossenen Beitragsbestimmungen im „Volksschulblatt" eingewendet worden, genau geprüft, und dafür gesorgt werden. daß diese Bestimmungen anullirt und dagegen günstigere aufgestellt werden. Dieses Gesuch stützt sich auf die ausgesprochene Absicht des genannten Testators, durch jenes Vermächtniß „den Schullehrerstand zu heben."

Nachdem wir dem ersten Theil dieses Gesuchs entsprochen, und eine genaue Prüfung dessen, was gegen jene Beitragsbestimmungen eingewendet worden, veranstaltet haben, finden wir uns nicht veranlaßt, die von den Petenten gewünschte Anullirung derselben zu verfügen.

Der Regierungsrath kann nämlich die Ansicht der Petenten nicht theilen, daß durch die angegriffenen Bestimmungen, wie sie anzunehmen scheinen, das allgemeine Interesse der bernischen Lehrerschaft „gewissen vorrechtlerischen Interessen Einzelner zum Opfer falle." Er muß im Gegentheil den gemeinnützigen Charakter der

Schullehrer-Kasse auch nach den angefochtenen Beschlüssen anerkennen, wenn auch durch diese die Liberalität in der Mitbenutzung eingeschränkt wird. Diese Beschränkung der Liberalität in den Eintrittsbestimmungen durch Erhöhung des Unterhaltungsgeldes kann aber nicht als hinreichenden Grund erachtet werden, die Genehmigung zu versagen und kategorisch die Festsetzung eines niedrigern Unterhaltungsgeldes vorzuschreiben; und es könnte eine solche Schlußnahme um so weniger billig sein, als die Schullehrerkasse ihre Beschlüsse mit wesentlicher Rücksicht auf die Erleichterung des Eintritts für Nichtmitglieder faßte (welche bis zu einer gewissen Frist unter den frühern günstigern Bedingungen eintreten konnten) und unzweifelhaft den Betrag des Unterhaltungsgeldes mit den Vortheilen der Anstalt in ein richtiges Verhältniß gebracht wird.

Der Regierungsrath kann auch nicht, wie von anderer Seite geschehen, im Testamente des Herrn Fuchs sel. ein Motiv finden, die Genehmigung jener Beschlüsse zu verweigern, weil der Testator die Absicht ausspricht, „den Stand der Lehrerschaft zu heben" und durch die fragliche Erhöhung der Eintritts- und Unterhaltungsgelder diese Absicht illusorisch gemacht würde. Der Ausdruck „den Stand der Lehrer zu heben" kann unmöglich so verstanden werden, daß darin ein Wiederspruch mit den in Rede stehenden Bestimmungen gesehen werde, vielmehr darf mit gutem Recht behauptet werden, daß wenn dieselben in Kraft treten, dadurch der Zweck der Hebung der Schullehrerkasse keineswegs beeinträchtigt, sondern vielmehr wesentlich befördert wird.

Es läßt sich ferner nicht mit Grund sagen, daß die Schullehrer-Kasse verpflichtet gewesen sei, bevor sie jene Beschlüsse faßte, die Gesammtlehrerschaft zu begrüßen. Durch das Testament des Herrn Fuchs sel. ist die Schullehrer-Kasse Alleinerbin seiner Verlassenschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten, und als solche befugt, den sämmtlichen Nachlaß als Eigenthum zu behändigen. Dieß ist die eigentliche Disposition des Testaments. Wenn der Testator später auch sagt, er beabsichtige damit, (d. h. durch die Erbeinsetzung) den gesammten Lehrerstand zu heben, so liegt darin nichts als die Erklärung der Motive, welche ihn dazu bestimmt haben. Gegenüber den obigen Verfügungen hat aber dieses Motiv keine Kraft, welche die Schullehrerkasse irgendwie in der ausschließlichen Verfügung über ihr Eigenthum beeinträchtigen könnte. Selbst wenn das Motiv mit den Verfügungen in direktem Widerspruch stünde, müßte die Letztere in voller Kraft bestehen, und das Motiv verlöre allen Anspruch auf Geltung. «Causa non nocet» ist ein allgemein anerkanntes Princip. Hier muß die Erbeinsetzung mit ihren sämmtlichen Folgen um so mehr unbedingte Anerkennung finden, als sich dieselbe sehr wohl mit dem Motiv vereinigen läßt, wie es in dem Bericht der Verwaltungs-Kommission der Schullehrer-Kasse nachgewiesen ist. Diese Erbeinsetzung einzig giebt der Schullehrer-Kasse das Recht zur Verfügung und Verwaltung über das ihr eigenthümlich zugefallene Vermögen des Herrn Fuchs, welches Recht freilich immerhin durch ihre Statuten beschränkt bleibt. Da-

gegen kann kein ihr nicht angehöriger Lehrer irgend ein Recht aus dem fraglichen Testament herleiten. Die Erklärung „den Lehrerstand zu heben“ ist nicht anders anzusehen, als wenn Jemand etwa „zum Besten der leidenden Menschheit“ sein Vermögen einem Spital vermachen würde, wobei es kaum Jemanden einfiele, als leidender Mensch mit Rechtsansprüchen gegen jenen Spital aufzutreten. Sache der Regierung, als Oberaufsichtsbehörde der Schullehrerkasse und nicht Sache der Lehrerschaft ist es dann, darüber zu wachen, daß das Vermögen seinem statutengemäßen Zweck nicht entfremdet werde. Diese Aufsicht übt sie dadurch aus, daß sie die Statuten der Anstalt sich vorlegen läßt, und dieselben nur dann genehmigt, wenn sie einerseits dem öffentlichen Wohle nicht widersprechen und anderseits, so weit es das Vermögen anbetrifft, Nichts enthalten, wodurch die Verwendung zum stiftungsgemäßen Zweck beeinträchtigt würde.

Hiebei wäre es aber wohl den Eigenthumsrechten der Schullehrerkasse zu nahe getreten, ihr andere Zumuthungen zu machen, als die, welche in den Statuten der Kasse begründet sind und von welchen man annehmen muß, daß sie der Testator selbst bei seiner Stiftung im Auge gehabt habe.

Sie wollen, Herr Regierungsstatthalter, dem Hrn. Joh. Mösching, Lehrer in Saanen, für ihn und zu Handen seiner Mitbetheiligten, sowie dem Hrn. J. J. Würsten und verschiedenen andern Lehrern des Amtsbezirks Saanen, welche sich unterm 13. dieß mit einer ähnlichen Vorstellung an uns gewendet haben, von dieser unserer Anschauungsweise und diesem unserm Entscheide Kenntniß geben, und sie zugleich wissen lassen, daß nach der regierungsräthlichen Sanktion die Schullehrer-Kasse verpflichtet ist, die veränderten Statuten nicht vor dem 1. Juli d. J. in Kraft treten zu lassen. Dieß ist, laut der vom Regierungsrath erlassenen Sanktion der revidirten Statuten, jedoch nur so zu verstehen, „daß bis 1. Juli nächsthin noch die Bestimmungen der bisherigen Statuten **über den Eintritt in die Kasse** gelten sollen.“

Diese Verpflichtung wird der Schullehrer-Kasse auferlegt, einentheils, weil sie es versäumt hat, unsere Sanktion zu rechter Zeit einzuholen, anderntheils um den Petenten, welche im guten Glauben, der Regierungsrath werde die Sanktion der veränderten Statuten verweigern und andern Lehrern, welche aus irgend einem andern Grunde bis jetzt der Kasse nicht beigetreten sind, den Eintritt nach den frühern günstigern Bedingungen möglich zu machen.

Bern, den 30. März 1857.

(Signatur des Erzieh.-Direktors.)

Vom Regierungsrathe genehmigt und aberlassen ꝛc. ꝛc.

Namens des Regierungsrathes:
Der Rathsschreiber:
Sign. L. Kurz.